

§ 4 Vergütung nach Zeitaufwand Fernbleiben von der Untersuchung

- (1) Bei Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand vergütet werden, beträgt die Vergütung 36,00 € je angefangene Viertelstunde.
- (2) Bei Untersuchungen und sonstigen Leistungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine sind zusätzlich die Reisezeit nach Zeitaufwand sowie die Fahrtkosten nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zu vergüten.
- (3) Konnte eine Untersuchung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird neben der Vergütung nach Abs. 2 eine Entschädigung von bis zu 71,00 € erhoben.